

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen in der Gemeinde Altenmedingen - Bekanntgabe gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ..... 35

Bekanntmachung Prüfungsergebnis Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen (§ 36 EigBetrVO) ..... 37

#### Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen ..... 37

Haushaltssatzung der Hansestadt Uelzen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 ..... 37

Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen (ehemalige Fehlbeleger) in der Samtgemeinde Suderburg (Fehlbelegersatzung) ..... 38

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser Personen (ehemalige Fehlbeleger) in den Unterkünten der Samtgemeinde Suderburg ..... 41

Bekanntmachung der Teileinziehung einer Straßenverkehrsfläche in der Gemeinde Suhlendorf ..... 42

### Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

#### Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen in der Gemeinde Altenmedingen – Bekanntgabe gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durch die wpd Windpark Aljarn GmbH & Co. KG wurde mit Antrag vom 02.10.2025, eingegangen am 20.10.2025, bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. I S. 355), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und abhängig von der Ausschreibung (BNetzA) in Betrieb genommen werden.

#### Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20250054  
Anlage: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Nordex N175-6.X mit einer Nennleistung von 6,8 MW und einer jeweiligen Nabenhöhe von insgesamt 179 m in der Gemeinde Altenmedingen inklusive der Kranstellflächen und der Baugenehmigung  
Antragsteller/Betreiber: Windpark Aljarn GmbH & Co. KG, Stephanitorbollwerk 3, 28217 Bremen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind im Außenbereich der Gemeinde Altenmedingen auf folgenden Standorten geplant:

- „WEA 1“ – Gemarkung Aljarn, Flur 6, Flurstück 2/3
- „WEA 2“ – Gemarkung Aljarn, Flur 1, Flurstück 62/2
- „WEA 3“ – Gemarkung Aljarn, Flur 6, Flurstück 2/4
- „WEA 4“ – Gemarkung Aljarn, Flur 1, Flurstück 6/1
- „WEA 5“ – Gemarkung Aljarn, Flur 1, Flurstück 68/2

Der Antrag erfasst auch die dazugehörigen Aufbau- und Abstellflächen.

#### Rechtslage

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 343), ist der Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gem. Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 4 und 19 BImSchG. Die Windpark Aljarn GmbH & Co. KG hat jedoch die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung inklusive einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. §§ 4 und 10 BImSchG beantragt.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348) grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Im vorliegenden Verfahren

wird daher eine UVP durchgeführt, weil diese beantragt wurde, aber nicht auf Grund einer Pflicht nach dem UVPG.

### **Ausliegende Unterlagen**

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225), ausgelegt (UVP-Bericht, 02.10.2025). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind zudem der überarbeiteten Schallimmissionsprognose vom 26.02.2026 sowie der überarbeiteten Schattenwurfprognose vom 13.04.2026 zu entnehmen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sind Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplans, der Bestandteil des UVP-Berichts vom 02.10.2025 ist.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Stellungnahmen, Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme TENNET vom 17.11.2025
- Stellungnahme Kreisarchäologie vom 17.11.2025
- Stellungnahme Raumordnung vom 20.11.2025
- Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg vom 1.11.2025
- Stellungnahme Avacon Netz GmbH vom 24.11.2025
- Stellungnahme Denkmalschutz vom 01.12.2025
- Stellungnahme Amt f. Kreisstraßen vom 03.12.2025
- Stellungnahme 50 Hertz Transmission GmbH vom 04.12.2025
- Stellungnahme der Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 11.12.2025
- Stellungnahme Fernstraßen BA vom 15.12.2025
- Stellungnahme Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 16.12.2025
- Stellungnahme Cele Uelzen Netz GmbH und WVU vom 17.12.2025
- Stellungnahme Landkreis Lüneburg vom 17.12.2025
- Stellungnahme Autobahn GmbH des Bundes vom 18.12.2025
- Stellungnahme Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 08.01.2026
- Stellungnahme Bauplanungsrecht vom 12.01.2026
- Stellungnahme/Einvernehmen Gemeinde Altenmedingen vom 13.01.2026
- Stellungnahme Untere Waldbehörde vom 16.02.2026
- Stellungnahme des Brandschutzprüfers des Landkreises Uelzen vom 19.03.2026
- Stellungnahme Dt. Bahn vom 14.04.2026

Zusätzlich werden die vorgenannten Unterlagen bei der Gemeinde Altenmedingen, Hauptstraße 1a in 29575 Altenmedingen, während der folgenden Öffnungszeiten ausgelegt:

Dienstag: 10:00 bis 12:30 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag: 08.00 bis 10.00 Uhr

Weiterhin werden die die vorgenannten Unterlagen bei der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf für die Gemeinden Vastorf und Thomasburg sowie beim Flecken Dahlenburg, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg für die Gemeinde Becklingen während der jeweils geltenden Öffnungszeiten ausgelegt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

### **Einsichtsmöglichkeiten**

Gemäß § 10 Abs. 1 der 9.BImSchV kann der Antrag sowie die eingereichten Unterlagen und die vorgenannten Stellungnahmen vom

**04.05.2026 bis einschließlich zum 04.06.2026**

nach vorheriger Terminabsprache im Kreishaus Uelzen (Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen) eingesehen werden.

Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 0581 – 82 247

0581 – 82 244

E-Mail: c.poschlod@landkreis-uelzen.de

Außerdem sind die Dokumente im Zeitraum

**04.05.2026 bis einschließlich zum 04.06.2026**

unter folgendem Link verfügbar:

<https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/B7TjS8PKH3rAz4m>

Zudem können die genannten Unterlagen auch im Portal des UVP-Verbund ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können gem. § 10 Abs. 3 BImSchG

**bis einschließlich zum 06.07.2026**

schriftlich bei dem Landkreis Uelzen (Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen) oder elektronisch (E-Mail-Adresse: c.poschlod@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung Windpark Aljarn) als beigefügtes unterschriebenes Dokument erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei dem Landkreis Uelzen eingegangen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 9 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Die Einwendungen werden gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller sowie den nach § 11 der 9. BImSchV am Verfahren zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Postrechtsmodernisierungsg vom 15.7.2024 (BGBl. I S. 236) müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

**Erörterungstermin**

Gem. § 16 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt oder besondere Umstände vorliegen, die diesen erforderlich machen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin im Einzelfall anberaumt wird. Dieser wird gesondert bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 13.04.2026

**Bekanntmachung Prüfungsergebnis Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen (§ 36 EigBetrVO)**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Uelzen für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Am 27. Dezember 2024 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25. März 2025 den Jahresabschluss mit einem Bilanzvolumen in Höhe von 33.592.897,99 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 516.108,64 € sowie den Lagebericht festgestellt und die Betriebsleitung entlastet. Der Jahresfehlbetrag soll mit den anderen Gewinnrücklagen verrechnet werden.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk liegen vom Tage an nach der Bekanntmachung für sieben Arbeitstage öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen, Wendlandstr. 8, 29525 Uelzen in Zimmer 1.2 möglich.

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB LANDKREIS UELZEN  
Betriebsleiterin  
Harms

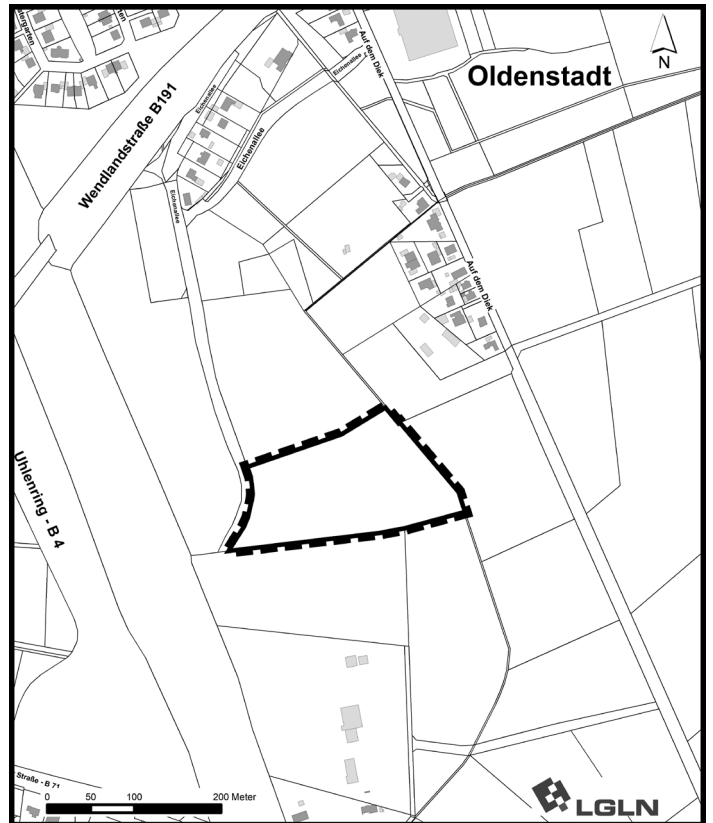
**Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

**Bekanntmachung der Genehmigung für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen**

Der Landkreis Uelzen hat die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen, für die der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 02.03.2026 den Feststellungsbeschluss gefasst hat, mit Verfügung vom 08.04.2026 (Az.:63/46/02/51/22) genehmigt.

Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen wurden planungsrechtliche Voraussetzungen für das Wohngebiet „Oldenstadt- Kuhweide“ geschaffen.

Der Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen ist im nachstehend veröffentlichten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 einschließlich Begründung und Umweltbericht kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Herzogenplatz 2, Zimmer 345, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen wirksam.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung und Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Uelzen, den 10.04.2026

HANSESTADT UELZEN  
Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Hansestadt Uelzen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027**

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

	2026	2027
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	83.424.500 €	85.748.000 €

	2026	2027
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	106.354.900 €	108.856.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	65.000 €	150.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.306.900 €	82.349.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	100.822.800 €	103.250.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.395.400 €	1.375.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.639.100 €	8.271.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.243.700 €	6.895.900 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	577.800 €	764.700 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in 2026 mit 6.243.700 € und in 2027 mit 6.895.900 € veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in 2026 auf 0 € und in 2027 auf 0 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.500.000 € in 2026 und auf 50.500.000 € in 2027 festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung zunächst für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	475 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	475 v.H.
2. Gewerbesteuer	435 v.H.

Für das Haushaltsjahr 2027 wird eine gesonderte Hebesatzsatzung erlassen.

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung nach § 120 Abs. 2 NKomVG ist durch den Landkreis Uelzen am 10.04.2026 unter dem Aktenzeichen 20-006/25 (2026/2027) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2026 bis zum 12.05.2026 an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen jeweils in der Zeit von

08:00 – 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsichtnahme via Internet auf der Homepage der Hansestadt Uelzen unter [www.hansestadt-uelzen.de](http://www.hansestadt-uelzen.de) ist ebenfalls möglich.

Uelzen, den 15.04.2026

HANSESTADT UELZEN  
(Jürgen Markwardt)  
Bürgermeister

### Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen (ehemalige Fehlbeleger) in der Samtgemeinde Suderburg (Fehlbelegersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121 ), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 26. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Anwendungsbereich

Die Samtgemeinde Suderburg stellt Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr (§ 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)) zur Verfügung. Diese Satzung findet nur Anwendung auf obdachlose geflüchtete oder asylsuchende Menschen, die ein dauerhaftes oder zumindest längeres Aufenthaltsrecht in Deutschland haben und welche als Fehlbeleger in einer Unterkunft des Landkreises Uelzen untergebracht waren.

## § 2

### Zweckbestimmung/Benutzungsverhältnis

- (1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die bereitgestellten Notunterkünfte in Form von Wohnungen und weiteren Unterkunftsformen.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die in den Unterkünften lebenden Personen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (4) Für die Benutzung der Unterkünfte sind Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von obdachlosen Personen (ehemalige Fehlbeleger) der Samtgemeinde Suderburg zu entrichten.
- (5) Die Unterbringung erfolgt durch Einweisungsverfügung in eine Unterkunft. Hierbei wird die Kompatibilität der sozialen und religiösen Hintergründe der Benutzerinnen und Benutzer nach Möglichkeit beachtet.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bzw. Plätzen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht für die Benutzerinnen und Benutzer nicht.
- (7) In den Unterkünften gelten unterkunftsspezifische Hausordnungen. Diese werden den Benutzerinnen und Benutzern bei Einzug ausgehändigt und erläutert.

## § 3

### Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung in eine Unterkunft eingewiesen. Im Ein-

zelfall kann die Unterkunft auch auf mündliche Anordnung hin zugewiesen werden. Die schriftliche Einweisungsverfügung ist nächstmöglich rückwirkend nachzuholen, sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, z. B. einer Befristung.

- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Datum. Das Benutzungsverhältnis beginnt nicht, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner die Unterkunft nicht bezieht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet
  - a. mit Auszug der Benutzerin oder des Benutzers,
  - b. mit Aufgabe der Unterkunft durch die Benutzerin oder den Benutzer,
  - c. durch den Widerruf der Einweisung durch die Samtgemeinde Suderburg,
  - d. durch Aufgabe der Unterkunft, bzw. des Unterkunftsplatzes durch die Samtgemeinde Suderburg,
  - e. durch den Tod der Bewohnerin oder des Bewohners.
- (4) Den Auszug aus der Unterkunft müssen Bewohnerinnen und Bewohner der Samtgemeinde Suderburg – Fachbereich 1 – Organisation, Ordnung und Soziales – mitteilen. Eingebraachte Sachen sind aus den Räumen der Unterkunft zu entfernen. Die Rückgabe der Unterkunftsschlüssel gilt als Auszugserklärung.
- (5) Als Aufgabe der Unterkunft gilt, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner die Unterkunft länger als vierzehn Tage ohne Unterbrechung nicht benutzt. Eine angekündigte längere Abwesenheit (bspw. Urlaub, Krankenhausaufenthalt) führt nicht zur Aufgabe, wenn diese einen Zeitraum von sechs Wochen nicht übersteigt. Diese Abwesenheiten sind der Samtgemeinde Suderburg – Fachbereich 1 – Organisation, Ordnung und Soziales – unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Tod ist die Samtgemeinde Suderburg nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln.

#### **§4**

##### **Widerruf der Einweisung / Hausverbot**

- (1) Die Einweisung in eine Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn
  - a. die Benutzerin oder der Benutzer nicht mehr unter den in § 1 genannten Personenkreis fällt,
  - b. der Benutzerin oder dem Benutzer anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
  - c. die Benutzerin oder der Benutzer eine andere Unterbringung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen verhindert (fehlende Mitwirkung),
  - d. die aktuelle Unterbringungsform nicht mehr geeignet ist (verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe),
  - e. die Unterkunft nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
  - f. die Benutzerin oder der Benutzer eine oder mehrere Personen ohne eine entsprechende Einweisung aufgenommen hat oder wiederholt entgegen der Besuchs- und Übernachtungsregelungen übernachten lässt,
  - g. die Benutzerin oder der Benutzer Gewalt gegen andere Unterkunftsbenutzerinnen oder Unterkunftsbenutzer, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Samtgemeinde Suderburg angewendet oder diese bedroht oder genötigt hat,
  - h. die Benutzerin oder der Benutzer nicht mehr zu selbstständiger Haushaltsführung in der Lage ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Unterkunft verbleiben kann,
  - i. die Benutzerin oder der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Hausordnung der Vermieterin oder des Vermieters oder der Samtgemeinde Suderburg verstößt,

- j. die Benutzerin oder der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbenutzerinnen oder Unterkunftsbenutzern, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Samtgemeinde Suderburg oder Dritter führen,
- k. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Abbau-, Renovierungs-, Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss.
- l. die Unterkunft geschlossen wird oder bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Samtgemeinde Suderburg und dem Dritten beendet wird,
- m. in der bestehenden Unterkunft Umstrukturierungen notwendig sind oder die Kapazität verändert wird,
- n. die Benutzerin oder der Benutzer Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
- o. die bisherige Unterkunft durch Ein- oder Auszug oder Tod oder Geburt von Haushaltsangehörigen unter- oder überbelegt ist,
- p. gegen § 5 Abs. 4 verstoßen wird.

- (2) Die Samtgemeinde Suderburg kann den Widerruf der Einweisung mit einem befristeten Haus- und Grundstücksverbot verbinden.
- (3) Im Fall einer nach dem Widerruf weiterbestehenden Obdachlosigkeit kann eine Einweisung in eine andere Unterkunft erfolgen.

#### **§5**

##### **Einbringen von Sachen / Tierhaltung**

- (1) Die Räume in den Unterkünften sind von der Samtgemeinde Suderburg möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Die Ausstattung von Unterkünften mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen ist im Rahmen der Hausordnung der jeweiligen Unterkunft zulässig, wenn dies den Betrieb der Unterkunft nicht beeinträchtigt und keine Gefahr durch die Möblierung entsteht.
- (2) Gegenstände, die entgegen den Regeln der jeweiligen Hausordnung in die Unterkunft eingebracht werden oder den Betrieb der Unterkunft beeinträchtigen, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Samtgemeinde Suderburg oder einen beauftragten Dritten auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers entsorgt werden, sofern die Benutzerin oder der Benutzer sie nach vorheriger Aufforderung und nach Ablauf einer Frist einer Woche nicht entfernt.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, in den Unterkünften gefundene Gegenstände an zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde Suderburg zu übergeben.
- (4) Das Halten von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Hier von abweichend kann die Samtgemeinde Suderburg in Unterkünften das Halten von Tieren ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

#### **§6**

##### **Benutzung/ Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die als Unterkünfte überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine Übernachtung oder ein Besuch in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr ist nur in Einzel- oder Familienzimmern zulässig. Übernachtungen von nicht zugewiesenen Personen sind grundsätzlich anzumelden und dürfen nicht zu einem Daueraufenthalt von mehr als drei aufeinanderfolgenden Nächten führen. Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung. Wenn es durch den Besuch zu Verstößen gegen diese Satzung kommt, insbesondere wenn

der Besuch Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu einer Gefährdung von Unterkunftsbenutzerinnen oder Unterkunftsbenutzern, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Samtgemeinde Suderburg oder Dritter führt, kann der Besuch untersagt werden.

- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Inventar pfleglich und schonend zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem der normalen Abnutzung entsprechenden Zustand herauszugeben. Das von der Samtgemeinde Suderburg zur Verfügung gestellte Inventar darf nicht ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde Suderburg – Fachbereich 1 – Organisation, Ordnung und Soziales – verändert, entfernt, veräußert, unsachgemäß gelagert oder anderweitig dem Verlust oder einer Beschädigung ausgesetzt werden. Der Versuch der Veräußerung oder Entsorgung ist ebenfalls verboten.
- (3) Das Aufstellen und/oder Anbringen von Gegenständen aller Art am und/oder im Unterkunftsgebäude und/oder auf dem Unterkunfts Gelände, die eine Beschädigung der Unterkunft/ Räume erfordert (bspw. Bohrungen), ist nicht gestattet. Das Lagern oder Entsorgen von Gegenständen aller Art im Unterkunftsgebäude und/oder auf dem Unterkunfts Gelände ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeinde Suderburg.
- (4) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, der Samtgemeinde Suderburg Fachbereich 1 – Organisation, Ordnung und Soziales – unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin oder der Benutzer auch dies der Samtgemeinde Suderburg mitzuteilen. Die Benutzerin oder der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Samtgemeinde Suderburg zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (5) Veränderungen jeglicher Art (bspw. das Streichen von Wänden, das Verlegen von Fußbodenbelägen, das Anbringen von Satellitenempfängern oder Antennen, Sanitärinstallationen, Installationen von Spielplatzelementen) an/in der Unterkunft sind nicht gestattet. Unterkunftsspezifische Regelungen können durch die Samtgemeinde Suderburg getroffen werden. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterkunft entstehen, und stellt die Samtgemeinde Suderburg von Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 2, 3 und 5 wird die Benutzerin oder der Benutzer zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes aufgefordert. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Samtgemeinde Suderburg im Wege der Ersatzvornahme den ursprünglichen Zustand herstellen. Die Samtgemeinde Suderburg kann von der Benutzerin oder dem Benutzer die hierfür entstandenen Kosten ersetzt verlangen. Die Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
- (7) In den Unterkünften sind das Rauchen sowie der Konsum von Betäubungsmitteln und sonstigen Drogen nicht gestattet. Der Konsum von Alkohol ist in sozialverträglichem Maße im eigenen Zimmer oder der eigenen Wohnung gestattet, solange das Zusammenleben in der Unterkunft nicht beeinträchtigt wird.

## §7

### **Aufsicht, Weisungsrecht, Hausverbot, Betretungsrecht**

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde Suderburg – Fachbereich 1 – Organisation, Ordnung und Soziales – sind berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern

Weisungen im Zusammenhang mit dem Unterbringungsverhältnis, insbesondere mit den Vorschriften dieser Satzung und der Hausordnung, zu erteilen.

- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde Suderburg – Fachbereich 1 – Organisation, Ordnung und Soziales – sind berechtigt, aus wichtigem Grund bestimmten Besucherinnen und Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte und des Grundstücks befristet zu untersagen.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Samtgemeinde Suderburg – Fachbereich 1 – Organisation, Ordnung und Soziales – sowie den von der Samtgemeinde Suderburg beauftragten Dritten nach vorheriger Terminabsprache den Zutritt zu den ihnen individuell zugewiesenen Räumen und Unterkünften zu ermöglichen, um den Zustand des Gebäudes, der technischen Gebäudeeinrichtung, des Inventars, der Flucht- und Rettungswege sowie brandschutztechnischen Anlagen und – sofern Anhaltspunkte für einen schwerwiegenden Verstoß dagegen vorliegen – die Einhaltung dieser Satzung bzw. der jeweiligen Hausordnung zu überprüfen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Gemeinschaftsräume einer Unterkunft, insbesondere Flure, Küchen und Aufenthaltsräume, dürfen zur Durchführung der in Satz 1 genannten Überprüfungen bzw. Maßnahmen auch ohne vorherige Einwilligung und Ankündigung in angemessenem zeitlichem Abstand von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr betreten werden.
- (4) Zur Abwehr einer Gemein- oder Lebensgefahr sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde Suderburg darüber hinaus berechtigt, die Unterkunft jederzeit, auch ohne Einwilligung der Benutzerinnen und Benutzer, zu betreten.
- (5) Bei angemietetem Wohnraum gelten neben der Hausordnung die gesetzlich geregelten sowie die vertraglich vereinbarten Hausrechte des Vermieters.

## §8 Haftung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die von ihr oder ihm verursachten Schäden. Sie oder er haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr oder ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt und die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die Benutzerin oder der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem oder seinem Einverständnis in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin oder der Benutzer haftet, kann die Samtgemeinde Suderburg auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers beseitigen lassen. Diese Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
- (3) Die Haftung der Samtgemeinde Suderburg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber Benutzerinnen oder Benutzern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Verlust, Untergang und Schäden, die die Benutzerin oder der Benutzer bzw. deren Besucherinnen oder Besucher sich selbst oder gegenseitig zufügen, und für Verlust, Untergang und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten der Benutzerinnen oder Benutzer oder anderer Personen entstehen, übernimmt die Samtgemeinde Suderburg keine Haftung.
- (4) Die Samtgemeinde Suderburg haftet nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Wärme und Elektrizität.
- (5) Die Samtgemeinde Suderburg haftet nicht für in den Unterkünften verlorengegangenes oder beschädigtes Eigentum einer Benutzerin oder eines Benutzers.

## §9

### Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin oder der Benutzer die Unterkunft von den eingebrachten Sachen zu räumen und vollständig geräumt und gereinigt (besenrein) zurückzugeben. Alie Schlüssel sind der Samtgemeinde Suderburg zurückzugeben.
- (2) Verbleiben nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses persönliche Sachen der früheren Benutzerin oder des früheren Benutzers in der Unterkunft, lagert die Samtgemeinde Suderburg die zurückgelassene Habe auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers für längstens vier Wochen ein. Wird die in Verwahrung genommene Habe nach diesem Zeitraum nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzerin oder der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Sachen werden dann verwertet. Bei bekannter längerer Abwesenheit können eingebrachte Gegenstände länger eingelagert werden. Die Samtgemeinde Suderburg haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Im Falle einer Einlagerung oder Entsorgung durch die Samtgemeinde Suderburg können die entstehenden Kosten im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

## § 10

### Auskunftspflicht/ Speicherung von Daten

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Samtgemeinde Suderburg über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und die Erhebung der Benutzungsgebühren relevant sind, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, Auskunft zu geben. Im Sinne dieses Absatzes sind wichtig für den Vollzug dieser Satzung und die Erhebung der Benutzungsgebühren insbesondere Informationen über die Arbeitsaufnahme und die Einkommensveränderungen etc.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten und für den Vollzug dieser Satzung und die Erhebung der Benutzungsgebühren relevant sind, unverzüglich der Samtgemeinde Suderburg mitzuteilen. Im Sinne dieses Absatzes sind relevant für die Unterbringung insbesondere Informationen über Geburten, Auszüge, Anmietungen privaten Wohnraumes etc.
- (3) Zur Bearbeitung der Einweisungen und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Samtgemeinde Suderburg erfasst und verarbeitet.

## § 11

### Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 64, 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, eine Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsmittel trägt die Benutzerin oder der Benutzer; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Suderburg, den 26. März 2026

SAMTGEMEINDE SUDERBURG

L.S.

Marwede

(Samtgemeindebürgermeister)

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser Personen (ehemalige Fehlbeleger) in den Unterkünften der Samtgemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 26. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Unterbringung der in § 2 Abs. 1 Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen (ehemalige Fehlbeleger) in der Samtgemeinde Suderburg (Fehlbelegersatzung) genannten Unterkünfte werden von den Gebührenschuldern Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der in § 2 Abs. 1 Fehlbelegersatzung genannten Unterkünfte, deren Aufnahme und Einweisung nach der Fehlbelegersatzung erfolgt ist. Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, sind Gesamtschuldner, sofern sie gemeinsam in derselben Unterkunft untergebracht sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner.

## §2

### Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Für jede eingewiesene Person ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Kosten der Möblierung und Betriebskosten sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (2) Einzelpersonen gelten als einzeln untergebracht unabhängig davon, ob die zur Verfügung gestellte Wohneinheit oder das Zimmer mit einer anderen Person geteilt wird. Als Hausgemeinschaft gelten Ehepaare und andere Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder, die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht sind, werden der Hausgemeinschaft der oder des Personensorgeberechtigten zugerechnet.
- (3) Die zu entrichtende Gebühr beträgt 670,00 € monatlich für jede untergebrachte Person.

## §3

### Beginn, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des Benutzungsverhältnisses gemäß § 3 Abs. 1 S.1 Fehlbelegersatzung und endet an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 Fehlbelegersatzung endet.
- (2) Bei Anwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, bis das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 Fehlbelegersatzung endet. Im Fall des § 3 Abs. 3 b) der Fehlbelegersatzung endet das Benutzungsverhältnis an dem Tag, an dem die Samtgemeinde Suderburg die erkennbare Aufgabe der Unterkunft durch die Benutzerin oder den Benutzer feststellt.
- (3) Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren anteilig (1/30 pro Kalendertag) berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbegins und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am 01. des laufenden Monats fällig. Beginnt das Benutzungsver-

hältnis nicht zum 01. eines Monats, wird die anteilige Benutzungsgebühr für diesen Monat sofort fällig.

#### §4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Suderburg, den 26. März 2026

SAMTGEMEINDE SUDERBURG

L. S.

Wolf-Dietrich Marwede

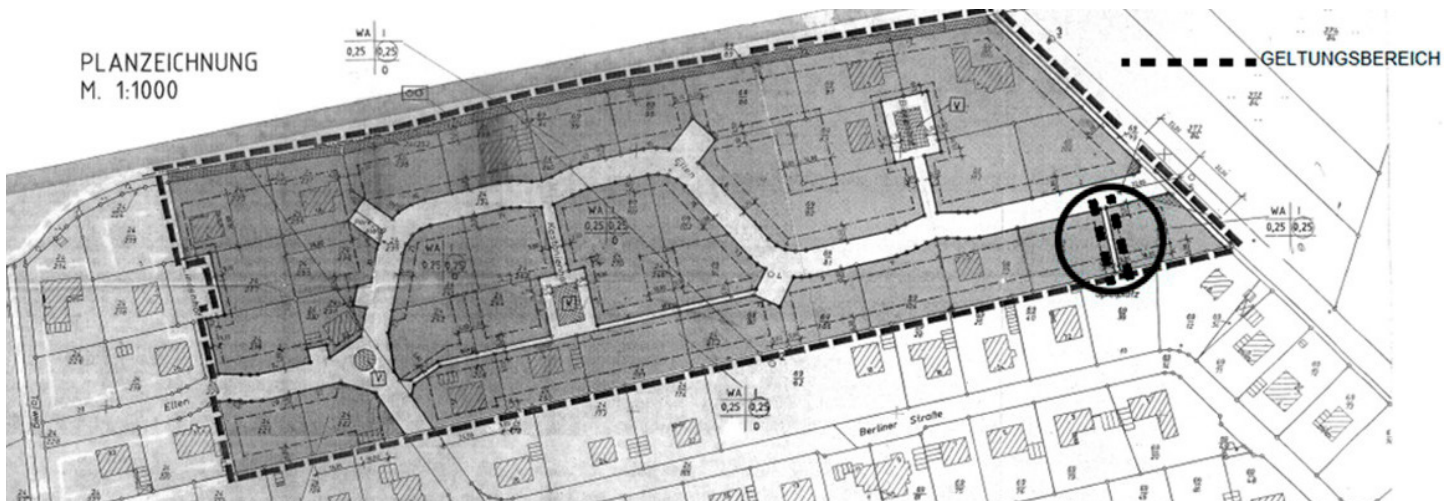
(Samtgemeindebürgermeister)

#### Bekanntmachung der Teileinziehung einer Straßenverkehrsfläche in der Gemeinde Suhlendorf

Mit Bekanntmachung vom 20.05.2025 zur Aufstellung des Bebauungsplans „Nr. 103 – Ellen – 2. Änderung“ wurde die Absicht, die nördliche Zuwegung auf der Teilfläche des Flurstücks 24/302 der Flur 1 der Gemarkung Suhlendorf einzuziehen, in der Gemeinde Suhlendorf ortsüblich bekannt gemacht.

Die betroffene Teilfläche wird nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) mit Wirksamwerden des Bebauungsplans „Nr. 103 – Ellen – 2. Änderung“ (in Kraft seit 15.04.2026) eingezogen (Teileinziehung). Die Verkehrsbedeutung der öffentlichen Zuwegung entfällt mit der bauleitplanerischen Neufestsetzung sowie der fehlenden Zuwegungserfordernis. Das künftige Baugrundstück des ehemaligen Spielplatzes wird von der Berliner Straße erschlossen. Die Fläche wird im Sinne der Innenraumverdichtung der Wohnbebauung zugeführt. Das betroffene Teilstück wird nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) mit Wirkung zum 01.06.2026 eingezogen (Teileinziehung). Die Teileinziehung erfolgt auf überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Die Lage der Zuwegung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt durch eine schwarze, gestrichelte Linie sowie einem Kreis kenntlich gemacht:



Kartengrundlage: Bebauungsplan „Ellen – 1. Änderung“

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung der Teilfläche kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16 in 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Beim Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBL. Nr. 25/2011, S. 367) in der zurzeit geltenden Fassung in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden. Die Voraussetzungen hierfür können Sie unter [www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de) einsehen. Die Klage ist gegen die Gemeinde Suhlendorf zu richten.

Suhlendorf, den 30.04.2026

Der Bürgermeister  
gez. H.-H. Weichsel